

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 342/2009

Sitzung vom 27. Januar 2010

98. Anfrage (Jugendgewalt und private Sicherheitsdienste)

Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Dieter Kläy, Winterthur, haben am 9. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Aktuelle Medienberichte und Ereignisse rund um Zürcher Diskotheken und ähnliche Klublokale werfen Fragen zur Sicherheit vor und in Zürcher Diskotheken auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Angebot und die Qualität privater Sicherheitsdienste im Kanton Zürich?
2. Wie ist der private Sicherheitsdienst im Kanton Zürich rechtlich geregelt bzw. wäre aus der Sicht des Regierungsrates eine spezielle Bewilligung (z. B. Konzession) wünschbar und notwendig?
3. Erfolgt eine Qualitätskontrolle und wenn ja, wie wird diese durchgeführt und durchgesetzt?
4. Wie wird das Tragen von Waffen geregelt und wie wird sichergestellt, dass sich private Sicherheitsanbieter von Polizeikräften klar unterscheiden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Carmen Walker Späh, Zürich, und Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Nach § 49 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) haben Private, die gewerbsmässig Personen schützen oder Grundstücke, Gebäude, gefährliche Güter oder Werttransporte bewachen, gewisse Verhaltenspflichten zu erfüllen. So müssen sie der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen erteilen und alle besonderen Vorkommnisse melden. Weiter haben sie über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren und sie

sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte. Wer diese Verhaltenspflichten verletzt, wird mit Busse bestraft (§ 49 Abs. 2 PolG).

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat sich mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen an private Sicherheitsdienste zum Ziel gesetzt, gesamtschweizerisch einheitliche Vorschriften für die Zulassung privater Sicherheitsunternehmen zu erarbeiten. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 hat die KKJPD den Kantonsregierungen einen Entwurf für ein Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Konkordatsentwurf sieht für das Führen und den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens, für Sicherheitsangestellte und für den Einsatz von Diensthunden eine Bewilligungspflicht vor. Der Regierungsrat wird im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der KKJPD Stellung nehmen.

Das Angebot an privaten Sicherheitsdiensten ist im Kanton Zürich sehr vielfältig. Auch in Bezug auf die Qualität dieser Dienste ergibt sich kein einheitliches Bild.

Zu Frage 3:

§ 49 Abs. 3 PolG sieht vor, dass die Sicherheitsdirektion Personen verbieten kann, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, wenn sie wiederholt gegen die in Abs. 1 von § 49 PolG aufgeführten Verhaltenspflichten verstossen haben und wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert. Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Sicherheitsdirektion, wenn sie bei einer im Sicherheitsdienst tätigen Person Verbotgründe feststellen.

Zu Frage 4:

Erwerb und Besitz von Waffen sowie das Waffentragen richten sich für Personen im privaten Sicherheitsgewerbe nach der eidgenössischen und kantonalen Waffengesetzgebung (§ 49 Abs. 5 PolG). Angehörige privater Sicherheitsunternehmen dürfen somit nur dann Waffen erwerben und tragen, wenn sie die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) und der kantonalen Waffenverordnung (WafVO; LS 552.1) erfüllen.

§ 49 Abs. 1 lit. c PolG sieht ausdrücklich vor, dass private Sicherheitsdienste alles zu unterlassen haben, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen führen könnte (§ 49 Abs. 1 lit. c PolG). Dies gilt insbesondere

für die Uniformierung, die Beschriftung von Fahrzeugen, die Gestaltung von Unterlagen und Internetauftritten. Hält sich ein Unternehmen nicht an diese Vorschrift, könnte dies im Wiederholungsfall ein Grund sein, den verantwortlichen Personen die Tätigkeit im privaten Sicherheitsgewerbe zu verbieten (§ 49 Abs. 3 lit. b PolG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi